



**ALETHEIA** – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit

**ALÈTHEIA** – Médecine et science pour l'application de mesures proportionnées

EINSCHREIBEN

Herr Dr. Lukas Engelberger  
Vorsteher des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt  
Malzgasse 30  
4001 Basel

Ebikon, 28. August 2020

### **Maskenpflicht im Kanton Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Dr. Engelberger

Mit grosser Besorgnis haben wir von der am 22. August 2020 im Kantonsblatt Basel-Stadt publizierten geänderten Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (nachfolgend „Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen“) erfahren.

In der Medienmitteilung „Maskenpflicht im Kanton Basel-Stadt“ vom 20. August 2020 (nachfolgend „Medienmitteilung“) wird ausgeführt: „Der Regierungsrat Basel-Stadt hat aufgrund der steigenden Infektionszahlen beschlossen, eine Maskentragpflicht für Verkaufslokale und Einkaufszentren sowie für Mitarbeitende von Restaurationsbetrieben anzuordnen. [...] Auch im Kanton Basel-Stadt ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen: Die Neuinfektionen in Basel-Stadt haben sich in den letzten Wochen vervielfacht.“ (<https://www.regierungsrat.bs.ch/nm/2020-coronavirus-erweiterte-maskenpflicht-im-kanton-basel-stadt-rr.html>). In den Erläuterungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen (Stand 19. August 2020) (nachfolgend „Erläuterungen“) wird sodann von einem „[...] massiven Anstiegs der Fallzahlen im Kanton Basel-Stadt [...]“ gesprochen ([https://www.regierungsrat.bs.ch/dam/jcr:375dab6f-93ac-4343-baaf-32e8c979ef98/2020\\_08\\_19\\_Erl%C3%A4uterungen%20zur%20Verordnung.pdf](https://www.regierungsrat.bs.ch/dam/jcr:375dab6f-93ac-4343-baaf-32e8c979ef98/2020_08_19_Erl%C3%A4uterungen%20zur%20Verordnung.pdf)).

Die angeordnete Maskenpflicht schränkt das verfassungsmässige Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV, insbesondere das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV signifikant ein. Zudem beschneidet die Maskenpflicht auch die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV zahlreicher Geschäfte und Restaurationsbetriebe im Kanton, weil eine signifikante Zahl von Kunden auf den Einkauf, auf Restaurantbesuche und dergleichen verzichten oder dies wegen der Maskenpflicht auf ein Minimum beschränken wird.

Solche Einschränkung mit insgesamt weitreichenden Folgen für die betroffenen Personen sowie für die Wirtschaft und die Finanzen des Kantons Basel-Stadt sind widerrechtlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Einschränkung auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht, dass sie durch ein besonderes öffentliches Interesse geboten ist und verhältnismässig ausgestaltet wird.

Nachfolgend kommen wir zum Schluss,

- dass mangels messbarer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit keine ausreichende Erforderlichkeit für die angeordneten Massnahmen besteht (Ziff. 1);
- dass (selbst bei Annahme der Erforderlichkeit) die Maskenpflicht nicht den erforderlichen Nutzen bringt (Ziff. 2);
- sondern dass die Maskenträger vielmehr diversen Risiken ausgesetzt sind (Ziff. 3);
- weshalb diese Massnahme insgesamt als unverhältnismässig und damit als rechtswidrig abzulehnen ist (Ziff.4).

## 1. Mangelnde Erforderlichkeit

### 1.1. PCR-Test: Keine taugliche Entscheidungsgrundlage

Zunächst fällt bei der Medienmitteilung auf, dass die Begriffe „Fallzahlen“ und „Neuinfektionen“ vermischt werden.

**Wir fordern Sie dazu auf, darzulegen, was mit den Begriffen in der Medienmitteilung gemeint ist (Forderung 1).** Falls damit die positiven Testresultate des PCR Tests gemeint sind, ist diese **Formulierung umgehend zu korrigieren auf „positiv Getestete“ (Forderung 2).** Denn es ist ein erheblicher Unterschied, ob eine Person positiv getestet wurde oder tatsächlich mit dem Virus infiziert ist.

Ein positives Testresultat gibt weder Aufschluss über das Vorliegen einer Infektion noch über eine Krankheit noch über eine Ansteckungsfähigkeit. Ein positives Testresultat besagt nur, dass Sequenzen von Nukleinsäure nachgewiesen wurden (<https://corona-transition.org/alles-steht-und-fallt-mit-den-fallzahlen-und-diese-mit-dem-pcr-test> sowie Minute 1:03:19, [https://www.youtube.com/watch?v=b7S\\_IRV2fkA&t=3264s](https://www.youtube.com/watch?v=b7S_IRV2fkA&t=3264s)). Das BAG und Swissmedic bestätigen selbst in ihrem Merkblatt zur aktuellen COVID-19 Testung in der Schweiz vom 20. Mai 2020, dass der PCR Test keinen infektiösen Erreger nachweisen kann ([https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/bewilligungen/mikrobiologische\\_laboratorien/mv\\_covid19\\_testung\\_ch.pdf.download.pdf/Merkblatt\\_COVID-Testung\\_Swissmedic\\_BAG\\_final\\_de.pdf](https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/bewilligungen/mikrobiologische_laboratorien/mv_covid19_testung_ch.pdf.download.pdf/Merkblatt_COVID-Testung_Swissmedic_BAG_final_de.pdf)). Auch Marcel Tanner, Mitglied der Swiss National COVID-19 Science Task Force, hat an der Podiumsdiskussion am 14. August 2020 in Aarau bestätigt: „Ein PCR Test bringt keine klinische Diagnose.“ (Minute: 12:18, [https://www.youtube.com/watch?v=wylJpVd7\\_FQ](https://www.youtube.com/watch?v=wylJpVd7_FQ)). „[...] Es ist also sicher falsch, dass ein positiver Test eine Krankheit eine klinische Diagnose bringt.“ (Minute: 12:31, [https://www.youtube.com/watch?v=wylJpVd7\\_FQ](https://www.youtube.com/watch?v=wylJpVd7_FQ)). Es rechtfertigt sich daher in keiner Weise, die Ergebnisse dieses Tests als Grundlage für die weitreichenden Eingriffe in die Grundrechte der Schweizer Bevölkerung heranzuziehen.

Ferner ist die gestiegene Anzahl der Testaktivität zu berücksichtigen. Wie Herr Matthias Egger, ehemaliger Leiter der Swiss National COVID-19 Science Task Force, bereits Ende Juni 2020 bestätigte, hat die Testaktivität in der Schweiz „deutlich zugenommen“ (<https://www.srf.ch/news/schweiz/coronavirus-in-der-schweiz-eine-reproduktionszahl-ueber-1-ist-ein-alarmzeichen>). Die erhaltenen Resultate sind daher in Relation zu den gestiegenen Testaktivitäten zu setzen. **Wir fordern Sie daher auf, schriftlich darzulegen, wie allfällig gestiegene Testzahlen in Verhältnis zur gestiegenen Testaktivität im Kanton Basel-Stadt stehen (Forderung 3).**

### 1.2. Keine Zunahme der Bedrohung für die öffentliche Gesundheit

Eine Zunahme der Bedrohung der öffentlichen Gesundheit aufgrund von SARS-CoV-2 lässt sich für Basel-Stadt in keiner Weise feststellen. Dies kann man beispielsweise an der offiziellen Statistik des BAG sowie des Kantons Basel-Stadt bezüglich Spitaleinlieferungen mit COVID19 klar ablesen.

Im Gegensatz zu den nichtssagenden PCR-Testergebnissen (Ziff. 1.1) erlauben die Zahlen betreffend Hospitalisierung aussagekräftige Rückschlüsse auf die tatsächliche Verbreitung der Viruserkrankung. Im Kanton Basel-Stadt spricht die Zahl der Hospitalisierten ein klares Bild: Die Anzahl der Hospitalisierten in Basel-Stadt ist sogar kontinuierlich rückläufig. Im August war nur eine Person und Stand 25. August 2020 gar keine Person in den Intensivstationen im Kanton Basel-Stadt (<https://data.bs.ch/explore/embed/dataset/100073/analyze/?dataChart=eyJxdWVyaWVzIjpbeyJjaGFydHMlOlt7ImFsaWduTW9udGgiOnRydWUslR5cGUlOiJjb2x1bW4iLCJmdW5lIjoiU1VNIiwieUF4aXMiOiJjdXJyZW50X2ljdSlsInNjaWVudGlmaWNEaXNwbGF5Ijpb0cnVILCjJjb2xvciI6IiMyQzNGNTYifV0sInhBeGlzIjoiZGF0ZSIsIm1heHBvaW50cyI6Ii>

[IsInRpbWVzY2FsZSI6ImRheSIsInNvcnQiOiIiLCJjb25maWciOnsiZGF0YXNldCI6IjEwMDA3MyIsIm9wdGlvbniMiOnt9fX1dLCJkaXNwbGF5TGFnZW5klj0cnVILCJhbGlnbk1vbnRoj0cnVlQ%3D%3D](https://www.bazl.ch/datenportal/covid19)). Eine signifikante Ausbreitung der COVID19-Erkrankung kann also bereits auf dieser Basis widerlegt werden. Auf dem Datenportal des Kantons Basel-Stadt ist somit keine entsprechende Verschlimmerung der Lage erkennbar.

Weiter werden Sie in der Medienmitteilung zitiert: „Die Tendenz ist beunruhigend. Deshalb ist eine entschlossene Bekämpfung der Pandemie zur Vermeidung einer massiven zweiten Welle notwendig.“ Wir wissen nicht, auf welche wissenschaftliche Evidenz Sie sich hierbei stützen. Aber wir verweisen Sie auf namhafte Experten wie Herr Dr. Wolfgang Wodarg (<https://www.youtube.com/watch?v=jLEzn98h6H8> Aussage im Rahmen der Stiftung Corona Ausschuss, 4. Sitzung) oder Herr Prof. Dr. Sucharit Bhakdi (<https://www.presse.online/2020/05/04/prof-dr-sucharit-bhakdi-es-wird-keine-zweite-corona-welle-geben/>), die bestätigen, dass es keine wissenschaftliche Evidenz für eine 2. Welle gibt. Selbst Herr Marcel Tanner, Mitglied der Swiss National COVID-19 Science Task Force, hat an der Podiumsdiskussion Zeitgespräche Corona am 3. August 2020 bestätigt, dass es keine zweite Welle geben wird. An der Podiumsdiskussion am 14. August 2020 in Aarau hält Herr Tanner sogar fest: „Und wir [die Swiss National COVID-19 Science Task Force] haben nie von zweiter Welle gesprochen.“ (Minute 1:14:04, [https://www.youtube.com/watch?v=wylJPVd7\\_FQ](https://www.youtube.com/watch?v=wylJPVd7_FQ)).

Zusammenfassend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie den Beweis für die Gefahrenlage im Kanton Basel-Stadt erbringen müssen, um die Eingriffe in die Freiheitsrechte der betroffenen Menschen in Basel-Stadt zu rechtfertigen. Anderenfalls werden Sie sich bei einem Schadenfall (z.B. gesundheitlicher Schaden durch angeordnete Massnahmen) persönlich verantworten müssen. **Wir fordern Sie daher dazu auf, einen entsprechenden Nachweis für die kommunizierte Gefahrenlage im Kanton Basel-Stadt gemäss oben stehenden Punkten zu erbringen und uns zu kommunizieren (Forderung 4).**

### 1.3. Gegenbeispiel Basel-Landschaft

Eine nachvollziehbarere Vorgehensweise wird zurzeit im Kanton Basel-Landschaft gewählt. Gemäss Herrn Weber, Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Kanton Basel-Landschaft, ist letztlich die Zahl der Hospitalisierten entscheidend (<https://www.bzbasel.ch/basel/baselbiet/thomas-weber-zur-maskenpflicht-wir-wollen-das-leben-nicht-komplett-abwuergen-138828237>).

### 1.4. Risikobeurteilung auf der Basis empirischer Daten

In Bezug auf die Risikobeurteilung sind aber auch jene empirischen Daten zwingend zu berücksichtigen, welche vorliegend eine besondere Aussagekraft besitzen. Am 1. August 2020 fand in Berlin eine Massenveranstaltung im Freien statt, bei welcher mehrere (hundert)tausend Menschen über eine Zeitspanne von mehreren Stunden ohne Masken und ohne Einhaltung der Mindestabstände anwesend waren. Die Statistiken des RKI weisen für die 3 Wochen seit dem 1. August 2020 keinen feststellbaren Anstieg der Hospitalisierten oder Todesfälle auf (Grafik ab Minute 4:21, <https://youtu.be/TqWqIjVNbMM>). Wenn nun aber die vom BAG und vom Bundesrat vertretene Auffassung von der besonderen Gefährlichkeit des Virus korrekt wäre, hätten die Zahlen des RKI einen signifikanten Anstieg der Hospitalisierten und der Todesfälle ausweisen müssen. Das ist nicht der Fall. Des Weiteren hat Prof. Marcel Tanner anlässlich eines Podiumsgesprächs in Davos vom 22. August 2020 eingeräumt, dass man die Gefährlichkeit des Virus massiv überschätzt habe, und dass man heute von einer viel geringeren Gefährdung ausgehe (ab Minute 44:12, <https://youtu.be/TT-Zq5CLQug>).

### 1.5. Keine Belege zur effektiven Risikoauffassung des Kantons Basel-Stadt

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in seiner Medienmitteilung zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen nicht einen einzigen Beleg vorlegt, welche seiner Auffassung einer effektiven Ausbreitung von COVID19-Erkrankungen belegen könnte.

Damit ist ausreichend bewiesen, dass für die mit dieser Verordnung angeordnete Maskenpflicht keine erkennbare Notwendigkeit besteht. Die öffentliche Gesundheit ist durch das Virus SARS-CoV-2 heute in keiner Weise stärker gefährdet als noch vor einem oder vor zwei Monaten. Vielmehr legen die gegen Null tendierenden Zahlen der Spitaleinlieferungen und der Todesfälle (jeweils „mit COVID19“) den Schluss nahe, dass im heutigen Zeitpunkt für die Bevölkerung von Basel-Stadt (wie auch der Schweiz insgesamt) keine grössere Gefahr mehr von SARS-CoV-

2 ausgeht.

## 2. Kein Nutzen der angeordneten Massnahmen

Abgesehen von der mangelnden Notwendigkeit einer Maskenpflicht ist auch der Nutzen von Masken zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Erkrankungen nicht erwiesen. Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit Masken in öffentlichen Räumen haben dies klar gezeigt.

In Österreich hat der Leiter der Abteilung für öffentliche Gesundheit in der AGES (österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit), der Infektiologe Franz Allerberger, in einem Interview mit dem ORF vom 19. August 2020 erklärt, dass Masken in Supermärkten keinerlei Effekt gehabt hätten (nachstehend Transkript aus <https://www.youtube.com/watch?v=gjsAy6cEGTk>):

ZIB 2: „Sie gelten ja eher als Maskenskeptiker. Hat die neue Maskenpflicht in den Supermärkten eigentlich in den letzten Wochen irgendwelche nachweisbaren Auswirkungen?“

Allerberger: „Wir haben in Österreich bislang NICHT nachweisen können, dass die Einführung der Maskenpflicht (was wir jetzt zweimal gehabt haben) irgendeinen Effekt hat auf den Verlauf der Inzidenzen. Und wir haben auch nicht zeigen können, dass das Aufheben der Maskenpflicht (was wir ja auch schon bei der Lockerung gehabt haben) irgendwie sichtbare Spuren gezeichnet hat.“

Auch die Wissenschaft hat in der überwiegenden Mehrheit der Publikationen den Nutzen von Gesichtsmasken zum Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 mehrheitlich verneint (<https://swprs.org/face-masks-evidence/>). Wie u.a. Bodo Schiffmann festhält: „Also es gibt keine medizinische Evidenz für das Tragen von Masken.“ (Minute 1:02:40, [https://www.youtube.com/watch?v=b7S\\_IRV2fkA&t=3264s](https://www.youtube.com/watch?v=b7S_IRV2fkA&t=3264s)). Selbst das Bundesamt für Bevölkerungsschutz kam zum Schluss, dass die [...] eingeführte Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr [...] keinen oder nur einen kleinen Effekt auf den Anstieg [der Fallzahlen] zu haben [scheinen].“ ([https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/covid-19-vollzugsmonitoring-exec-summ-bericht5.pdf.download.pdf/Vollzugsmonitoring\\_COVID-19\\_Executive\\_Summary\\_Bericht-5.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/covid-19-vollzugsmonitoring-exec-summ-bericht5.pdf.download.pdf/Vollzugsmonitoring_COVID-19_Executive_Summary_Bericht-5.pdf)).

Wir sind darüber in Kenntnis, dass auf bereits eingegangene Mitteilungen zur Maskenpflicht per E-Mail stets eine Standardantwort vom Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt per E-Mail versendet wurde. Darin wird vor allem auf zwei «Policy Briefs» der Swiss National COVID-19 Science Task Force hingewiesen, die eine Schutzwirkung von Gesichtsmasken für möglich halten. Weiter sprechen Sie von einem angeblichen „Konsens“, dass das Tragen von Masken wichtig sei im Kampf gegen die Epidemie. Zu weiteren Behauptungen führen Sie gar keine Quellen auf. Dieses Vorgehen widerspricht fundamentalen Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit. Die Evidenz für den Nutzen einer Masken-Tragepflicht darf bei einer so weit reichenden Massnahme nicht nur auf einige wenige, ausgewählte Studien abgestützt werden, sondern muss mittels einer breiten Literatur-Recherche evaluiert werden. Eine theoretisch mögliche Schutzwirkung, die in keiner Weise durch praktische Erfahrungen belegt ist, reicht keinesfalls aus, um die mit der Pflicht zum Maskentragen verbundene Gesundheitsgefährdung, wenn nicht sogar Gesundheitsschädigung rechtfertigen zu können. Die Nachteile des Maskentragens hingegen sind offensichtlich und medizinisch erwiesen.

## 3. Schädlichkeit der angeordneten Massnahmen

Dagegen liegen wissenschaftliche Studien vor, die belegen, dass das Tragen einer Gesichtsmaske gesundheitsschädlich ist (<https://swprs.org/face-masks-evidence/>). Selbst die WHO hat die möglichen Schäden und Nachteile einer Gesichtsmaske auf der Seite 8 des Merkblattes „Advice on the use of masks in the context of COVID-19“ vom 5. Juni 2020 festgehalten und notwendige Massnahmen bei einem Maskenobligatorium empfohlen (<https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/1279750/retrieve>). Die Einhaltung der Empfehlungen durch den Regierungsrat Basel-Stadt wird hierbei in Frage gestellt.

Aufgrund der mangelnden Evidenz für eine Nützlichkeit der Gesichtsmasken und aufgrund der zahlreichenden Studien, welche vor potentiellen Schäden warnen, ist das ausgesprochene Obligatorium verfassungsrechtlich (Art. 36 BV) höchst bedenklich.

Bitte beachten Sie auch: Selbst die WHO bestätigte bereits am 8. Juni 2020, dass asymptomatische Personen sehr

selten SARS-CoV-2 übertragen können (<https://www.cnb.com/2020/06/08/asymptomatic-coronavirus-patients-arent-spreading-new-infections-who-says.html>). Damit gibt es keine Grundlage für die Gesichtsmasken. Vor diesem Hintergrund ist das Obligatorium der Gesichtsmasken bei gesunden Menschen nicht erklärbar, nicht zu rechtfertigen und umgehend aufzuheben.

#### **4. Zusammenfassung**

Auf der Basis des Vorgesagten halten wir daher fest: Insgesamt ist aus den Daten keine Verschlimmerung der Lage und auch keine absehbare Gefährdung der Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt erkennbar. Die mittels Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt angeordnete Maskenpflicht beruht somit nicht auf einem notwendigen Grund, ist daher nicht erforderlich. Die wissenschaftliche Evidenz von Gesichtsmasken ist nicht erwiesen, aber es besteht eine mögliche Gefährdung für Personen, die Gesichtsmasken tragen. Sie stiftet somit nicht den erhofften Nutzen, sondern ist geeignet, einen unbeschränkt grossen Kreis von ansonsten gesunden Personen zu schädigen und in ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit deutlich zu beeinträchtigen. Damit ist die Massnahme als unverhältnismässig und widerrechtlich zu qualifizieren.

#### **5. Hinweise betreffend haftungsrechtliche Verantwortlichkeit**

Sie haben mit den vorliegenden Informationen Kenntnis über den aktuellen Wissensstand, der auch in den öffentlich bekannten Medien publik ist, und müssen sich zu einem allfällig späteren Zeitpunkt entsprechend persönlich verantworten. Als Vorsteher des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt sind Sie verpflichtet, die Verhältnismässigkeit eines solchen Entscheids zu begründen. Alle staatlichen Massnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wobei die Beweislast auf Ihrer Seite liegt.

Sie sind als Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verantwortlich für Ihre Entscheide. Der nachfolgende Hinweis in der Medienmitteilung nimmt Sie auch nicht von der Haftung aus: „Mit der Maskenpflicht in Verkaufslökalen und Einkaufszentren folgt der Kanton Basel-Stadt einer Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit wie auch der Gesundheitsdirektorenkonferenz.“ Ferner ist auch der Hinweis auf die Empfehlungen des BAG resp. der Swiss National COVID-19 Science Task Force in den Erläuterungen nicht haftungsmindernd. In den Medien wurde berichtet, dass Sie sich am 18. August 2020 mit der Bundesratspräsidentin Frau Sommaruga und dem Bundesrat Herr Berset (<https://www.blick.ch/politik/bundespraesidentin-ruft-kantone-nach-bern-sommaruga-laedt-zur-corona-sitzung-id16048767.html>) sowie am 20. August 2020 erneut mit dem Bundesrat Herr Berset getroffen haben (<https://www.blick.ch/politik/wie-weiter-mit-gross-events-beret-trifft-sich-mit-gesundheitsdirektoren-id16052708.html>). Ein Abstützen Ihres Entscheids allein auf die Empfehlung des BAG ist unseres Erachtens nicht ausreichend und entbindet Sie nicht von der Verantwortung in Ihrer Funktion, wenn Sie Ihrer Sorgfaltspflicht genügen wollen. Denn das BAG hat in der Maskenfrage jede Glaubwürdigkeit verloren. Mitte März 2020, auf dem Höhepunkt der Epidemie, hat der damalige Beauftragte des Bundes, Daniel Koch, die Masken öffentlich als wirkungslos bezeichnet. Wie er Anfang August 2020 erklärt hat, lag das vor allem daran, dass damals nicht genügend Masken zur Verfügung standen. Jetzt hingegen gilt laut Patrick Mathys, Leiter der Sektion für Krisenbewältigung: „Jetzt haben wir genug Masken, also empfehlen wir sie auch“ (<https://www.tagesanzeiger.ch/beamte-horteten-masken-und-desinfektionsmittel-557311065984>). Abgesehen davon, dass die Verfügbarkeit von Masken in keiner Weise ausreicht, ihre Nutzung verpflichtend anzuordnen, lässt sich daraus nur folgender Schluss ziehen: Entweder hat das BAG früher falsche Informationen verbreitet oder heute. Schon aus diesem Grund sollten Sie sich auch andere Fachleute anhören und vor allem die internationale Studienlage zu dieser Thematik in Ihre Entscheidung einbeziehen.

#### **6. Hinweis betreffend eine mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Medienmitteilung, die Erläuterungen sowie die getroffenen Aussagen sind schliesslich dazu geeignet, Angst und Schrecken in der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zu verbreiten, ohne dass es dafür eine ausreichend belegte Gefahrensituation gibt oder eine solche Gefahrensituation absehbar ist. Dies könnte unter Umständen sogar strafrechtlich von Bedeutung sein (Art. 258 StGB). Auf mangelndes Wissen und fehlenden (bedingten) Vorsatz werden Sie sich angesichts der klaren Faktenlage nicht mehr berufen können. Wir behalten uns daher eine allfällige Strafanzeige und die Einleitung von rechtlichen Schritten vor, sofern sich die erwähnten Indizien verdichten.

## 7. Staatliches Willkürhandeln

Darüber hinaus deutet die unmittelbare Verknüpfung von untauglichen Test- und Nachweismethoden (samt manipulierbaren Testergebnissen) mit dem grossflächigen Eingriff in die persönliche Freiheit zahlreicher gesunder Menschen darauf hin, dass staatliches Willkürhandeln vorliegen könnte (vgl. BGE 133 I 145, E. 4.2, wonach ein offensichtlich unverhältnismässiger Entscheid auch willkürlich i.S.v. Art. 9 BV ist). Sollte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an ihrem Entscheid festhalten, könnte sich angesichts der geschilderten Ausgangslage ein Glaubwürdigkeits- und Vertrauensschaden grösseren Ausmasses entwickeln und das aktuell noch gut funktionierende rechtsstaatliche System des Kantons Basel-Stadt (sowie mittelbar der Schweiz) in eine schwere Vertrauenskrise stürzen.

**Auf der Basis vorstehender Ausführungen fordern wir Sie auf, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt die erlassene Maskenpflicht in der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen umgehend aufzuheben. Weiter fordern wir Sie auf, uns die oben verlangten Informationen (Forderung 1-4) bis spätestens 4. September 2020 zuzustellen. Falls Sie unserem Ersuchen nicht nachkommen, bitten wir Sie, uns dies in einem begründeten Entscheid mitzuteilen.**

Freundliche Grüsse

**ALETHEIA** – Medizin und Wissenschaft für Verhältnismässigkeit

Dr. med. Andreas Heisler  
Präsident von ALETHEIA

Philipp Kruse, Fürsprecher, LL.M.  
8942 Oberrieden/ZH

Dr. med. Marco Caimi, Basel  
Dr. med. Corinne Caflisch, Basel  
Fabien Balli-Frantz, MSc. ETH Elec. & Pharmazie Student, Biel  
Dr. med. Urs Guthauser, Bern  
Dr. Werner Michael Heller, Schüpfheim  
Dr. Sc. Nat. ETH Barbara Müller, Ettenhausen  
Dr. med. Björn Riggerbach, Neuchâtel  
Dr. med. Rainer Schregel, Wattwil  
Dr. med. Dieter Thommen, Thun  
Dr. med. Ruke Wyler, Bern  
Dr. iur. Gerald Brei, Rechtsanwalt, Zürich  
Laura Venerito, B Law, M A, Allschwil

Kontaktdaten: ALETHEIA, c/o Dr. med. Andreas Heisler, Postfach 1248, 6030 Ebikon